

Schlussprüfungen I und II

(mit Testatheft)

Der Prorektor Sekundarstufe I erlässt gestützt auf das Reglement über die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (Diplomprüfungsreglement DPR) vom 30. Oktober 2008 die folgende Weisung.

Allgemeines

1. Die Leitung Studienorganisation organisiert die Schlussprüfungen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat Sek I.
2. In der Regel wird der Stoff des 7. und 8. Semesters geprüft. Ausnahmen werden in den Richtlinien zu den Schlussprüfungen I und II geregelt.
3. Im Einzelfachabschluss beträgt die Bestehensnorm der Prüfungen mindestens 4.0.
4. Das Lehrdiplom und die Masterurkunde werden ausgestellt, wenn der Masterabschluss erfolgreich abgelegt wurde und mindestens 270 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.
5. Die schriftlichen Prüfungen dauern maximal 180 Minuten.

Schlussprüfung I

6. Die Schlussprüfung I findet nach dem Studienbetrieb des achten Semesters in den Wochen 25–27 statt.
7. Zugelassen zur Schlussprüfung I sind die Studierenden nach Art. 37 des DPR. Das Testatheft mit den erforderlichen Präsenz- und Modultestaten ist zusammen mit dem Übersichtsblatt, welches Auskunft über die Vollständigkeit der Präsenz- und Modultestate gibt, einzureichen. Bei fehlenden Testaten kann die Schlussprüfung I nicht angetreten werden.
8. Das Testatheft wird in der letzten Studienwoche des 8. Semesters auf dem Sekretariat Sek I eingereicht (genaues Datum siehe Vorlesungsverzeichnis).
9. Die Studierenden werden zu Beginn des 8. Semesters durch die Dozierenden über die Prüfungsthemen und den Prüfungsstoff schriftlich informiert.
10. Die zu prüfende zusätzliche Fachdidaktik/Curriculares Wissen (siehe DPR Art. 38 Abs. 2 Bst. b) wird zu Beginn des 8. Semesters durch die Studiengangsleitung zugeteilt.
11. Die mündlichen Prüfungen dauern maximal 30 Minuten.

Schlussprüfung II

12. Die Schlussprüfung II findet nach dem Studienbetrieb des neunten Semesters in den Wochen 2–3 statt.
13. Zugelassen sind die Studierenden nach Art. 47 des DPR.
14. Das Testatheft wird bis Ende der 43. Woche des 9. Semesters auf dem Sekretariat Sek I eingereicht (genaues Datum siehe Vorlesungsverzeichnis).

Weisung Bachelor-Master-Studiengang Sekundarstufe I

15. Die Studierenden werden zu Beginn des 9. Semesters durch die Dozierenden über die Prüfungsthemen und den Prüfungsstoff schriftlich informiert.
16. In den Fachwissenschaften des GMBS-Studienbereichs werden Erfahrungsnoten erhoben (siehe entsprechende Richtlinien).
17. Die zu prüfende Bereichsdidaktik (siehe DPR Art. 48 Abs. 1 Bst. c) (Räume und Zeiten, Natur und Technik, Fremdsprachen oder Gestaltung) wird zu Beginn des 9. Semesters durch die Studiengangsleitung zugeteilt.